



Handelsgericht Wien

1030 Wien, Marxergasse 1a

Tel.: 01/ 51 528 - 0

Fax: 01/ 51 528 - 576

KOSESNIK-WEHRLE & LANGER  
RECHTSANWÄLTE KEG

12. Feb. 2008

EINGELANGT

FRIST: *Val. 18.3.08*

Bitte nachstehende Geschäftszahl

in allen Eingaben anführen:

17 Cg 47/07d - 9

## Im Namen der Republik !

Das Handelsgericht Wien erkennt durch Hofrat Dr. Rainer Geißler als Richter in der Rechtssache der klagenden Partei **Verein für Konsumenteninformation**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer, Rechtsanwälte KEG, 1030 Wien, Ölzeltgasse 4, wider die beklagte Partei **VB Leasing Finanzierungsgesellschaft m.b.H.**, 1090 Wien, Wasagasse 2, vertreten durch Dr. Maximilian Ellinger, Dr. Günter Ellmerer, Rechtsanwälte, 6330 Kufstein, Pirmoserstraße 15, **wegen Unterlassung nach dem KSchG und Urteilsveröffentlichung (Streitwert € 26.000,--)** zu Recht:

1.) Die beklagte Partei ist schuldig, im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt und/oder in hiebei verwendeten Vertragsformblättern die Verwendung der Klauseln:

1) *An diesen Antrag ist der Leasingnehmer drei Monate ab Antragstellung gebunden. (Punkt VIII. Satz 1)*

2) *Der Leasingnehmer nimmt weiter zur Kenntnis, dass diese Daten in angemessenem sachlich gerechtfertigtem Umfang zum Zwecke des Glaubensschutzes weitergegeben werden, sodass der Leasinggeber auch bereits vor Inkrafttreten des*

Vertrages Auskünfte über die Vermögensverhältnisse des Leasingnehmers bzw. seines Unternehmens erhält. (Punkt X. Satz 2)

3) Der Leasingnehmer, im folgenden kurz LN genannt, hat das Leasingobjekt, im folgenden kurz LO genannt, selbst beim Lieferanten ausgesucht und auf seine Eignung und Verwendungstauglichkeit, auch im Hinblick auf behördliche Vorschriften, geprüft. Die Liefer- und Preisbedingungen des Lieferanten sind dem LN bekannt. (Punkt XIII. 1.2. Satz 1 und 2)

4) Die Preis- und Sachgefahren liegen daher sowohl bis zur Übergabe des LO sowie auch nachher beim LN. Diese Gefahren treffen den LG ausschließlich nur dann, wenn ihn grobe Fahrlässigkeit trifft. (Punkt XII. 1.2. Satz 3 und 4)

5) Bei Nichtauslieferung des LO hat der LN gegenüber dem LG keinerlei Ansprüche, es sei denn, den LG trifft grobe Fahrlässigkeit. (Punkt XII. 1.3. Satz 3)

6) Der LN hat für den Fall, dass das LO nicht übergeben wird, in jedem Fall dem LG alle Aufwendungen samt Zinsen und Spesen, welche im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Abwicklung des Vertrages, insbesondere durch Leistungen an Dritte entstanden sind, zu ersetzen. (Punkt XII. 1.4. Satz 1)

7) Der LN hat dem LG gegenüber sowohl hinsichtlich seiner gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse wie auch hinsichtlich faktischer Umstände über das gegenständliche Geschäft uneingeschränkt wahre Angaben zu machen. Unrichtige

Angaben durch den LN berechtigen den LG in jedem Vertragsstadium vom Vertrag zurückzutreten, sowie darüber hinaus das positive Vertragsinteresse als Schadenersatz zu verlangen. (Punkt XII. 1.5. Satz 1 und 2)

8) Bei Übernahme des LO hat der LN dieses auf Mängel zu überprüfen und ein Protokoll über allfällige Mängel zu erstellen, und dieses an den LG zu übersenden. Falls dies unterlassen wird, treffen den LN sämtliche sich daraus ergebenden Nachteile. Nicht protokollierte Nachteile gehen zu Lasten des LN. Sofern es bei der Übernahme des LO nicht zur Unterzeichnung des Protokolls kommt, ist die faktische Übernahme des LO von der gleichen Wirkung wie die Unterzeichnung des Protokolls. (Punkt XII. 2.2.)

9) Sollte das LO Mängel aufweisen, haftet der LG hierfür nicht, da die Auswahl des LO in die Sphäre des LN fällt. Der LN ist daher verpflichtet, alle Gewährleistungs- und/oder Schadenersatzansprüche im Interesse des LG ungesäumt auf seine Kosten zu verfolgen. Der LG kann diese Ansprüche im eigenen Namen als Eigentümer des LO, jedoch auf Kosten und Gefahr des LN geltend machen. Der LG kann jedoch auch verlangen, dass der LN diese Ansprüche nach Abtretung derselben an den LN auf eigene Kosten und Gefahr durchsetzt. Bei Abtretung von Schadenersatz- und/oder Gewährleistungsansprüchen an den LN haftet der LG nicht für deren Einbringlichkeit (Punkt XII. 2.3)

10) Den LN trifft auch das Risiko des zufälligen Untergangs sowie das Risiko der eingeschränkten Gebrauchsfähigkeit des LO. Bei Untergang des LO steht es dem LG frei, entweder das Leasingvertragsverhältnis vorzeitig aufzulösen und den Vertrag

*im Sinne des Pkt. 7 der ALB vorzeitig abzurechnen, oder aber auch vom LN zu verlangen, dass dieser das LO durch ein gleichwertiges ersetzt. (Punkt XII. 2.4.)*

*11) Für Verbrauchergeschäfte werden die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen über die Gewährleistung nach dem KSchG durch die vorstehenden Punkte nicht berührt. (Punkt XII. 2.5.)*

*12) Das LO ist betriebsgewöhnlich zu nutzen. Bei überdurchschnittlicher Abnutzung hat der LN entsprechend Ersatz zu leisten. (Punkt XII. 3.2. Satz 1 und 2)*

*13) Änderungen des LO sind nur mit schriftlicher Zustimmung des LG gestattet. Alle Einbauten, wie auch Ersatzteile, gehen nach Beendigung des Vertrages kostenlos in das Eigentum des LG über. Der LN verpfändet alle eingebauten Teile für allfällige Forderungen des LG aus diesem Vertrag. Übliche Einbauten im Kfz wie z.B. Radio bleiben - sofern sie nicht durch den LG finanziert worden sind - im Eigentum des LN. Bei Vertragsbeendigung und Entfernung solcher Einbauten ist durch den LN der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. (Punkt XII. 3.3.)*

*14) Bei vorübergehender Unbrauchbarkeit oder eingeschränkter Gebrauchsfähigkeit des LO hat der LN die vereinbarten Leasingentgelte in voller Höhe zu entrichten. Eine Entgeltminderung ist ausgeschlossen. (Punkt XII. 3.6.)*

*15) Eine Standortänderung ist nur mit schriftlicher Zustimmung*

des LG gestattet. (Punkt XII. 3.7.)

16) Die Anpassung des Leasingentgelts wird erfolgen, wenn sich der EURIBOR für 3-Monats-Gelder gemäß der vom Direktorium der OeNB veröffentlichten Tabelle 3.1.0 um mindestens 10% verändert, wobei eine kaufmännische Rundung auf das nächste volle Achtel erfolgt. Ausgangsbasis ist der jeweilige Monatsdurchschnitt für den Monat der Anbotsstellung. Im Falle einer Änderung gilt als neue Ausgangsbasis der der Änderung zu Grunde gelegte Wert. Die so vorzunehmende Anpassung bezieht sich auf den im Leasingentgelt erhaltenen Zinsanteil. (Punkt XII. 4.2.)

17) Bei Änderungen und Neueinführung von Steuern und Abgaben, welche den LG betreffen und in seinem Unternehmen nachgewiesene Kosten auslösen, ist der LG berechtigt, das Leasingentgelt so anzupassen, dass diese Kosten neutralisiert werden. Das gleiche gilt auch für Änderungen von Investitionsbegünstigungen, welche bei Abschluss des Leasingvertrages eine Kalkulationsgrundlage darstellen. Sollten Steuern wegfallen oder Steuersätze reduziert werden, so wird das Leasingentgelt entsprechend ermäßigt. (Punkt XII. 4.3.)

18) Für den Fall des Verzuges werden Verzugszinsen in Höhe des zum Zeitpunkt der Mahnung dem Leasingvertrag zu Grunde liegenden Zinssatzes zzgl. eines Aufschlages von 5%-Punkten vereinbart. (Punkt XII. 4.4. Satz 1)

19) Außerdem hat der LN für jede Mahnung eine Mahngebühr von € 10,- zu entrichten, sowie alle darüber hinausgehenden

*Kosten des LG, welche durch den Verzug veranlasst wurden, insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des LG sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums des LG am LO zu tragen. (Punkt XII. 4.4. Satz 2)*

*20) Der LG haftet nicht für Schäden aus dem Betrieb und Gebrauch des LO, auch nicht für Schäden aufgrund eines fehlerhaften Produktes, da alle diesbezüglichen Gefahren der LN zu tragen hat. Sollten derartige Ansprüche an den LG herangetragen werden, hat der LN diesen schad- und klaglos zu halten. (Punkt XII. 5.1.)*

*21) Für seinen Aufwand im Zusammenhang mit der Abwicklung von Unfallschäden bei Kraftfahrzeugen ist der LG berechtigt, dem LN eine pauschale Abwicklungsgebühr von € 45,- inkl. USt. pro Schadensfall zu verrechnen. (Punkt XII. 5.6.)*

*22) Der LG ist berechtigt, den Leasingvertrag insbesondere vorzeitig aufzulösen, wenn:*

*a) ...*

*b) der LN trotz schriftlicher Aufforderung in einem Verstoß gegen eine wesentliche Bestimmung des Vertrages beharrt;*

*c) der LN stirbt oder seinen Wohnsitz ins Ausland verlegt;*

*d) ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des LN eröffnet oder ein Antrag auf Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgewiesen wurde;*

*e) gegen den LN mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind oder der LN seine Zahlungen einstellt (Punkt XII. 6.1.)*

23) Bei Auflösung eines Vertrages gemäß Punkt 6.1. ist der LG auch berechtigt, alle anderen mit dem LN allenfalls bestehenden Leasingverträge fristlos aufzulösen und vorzeitig abzurechnen. (Punkt XII. 6.2.)

24) Sofern ein Leasingvertrag nach den Bestimmungen des Pkt. 6 der ALB vorzeitig aufgelöst wird oder durch den Masseverwalter oder den Ausgleichsschuldner gekündigt wird, hat der LN folgende Leistungen als Schadenersatz zu erbringen: a) sämtliche zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung aufgelaufenen Zahlungsrückstände in bekanntgegebener Höhe einschließlich aufgelaufener Kosten und Verzugszinsen gemäß Pkt. 4.5. der ALB; b) alle künftigen Leasingentgelte bis zum Ende der Kündigungsverzugsfrist, welche barwertmäßig abzuzinsen sind (als Abzinsungszinssatz gilt der zum Zeitpunkt der Auflösung bekannte, von der OeNB veröffentlichte Basiszinssatz abzüglich 1%-Punkt); c) den kalkulierten Restwert; d) die gesamte USt. zu allen Nettobeträgen, sofern nicht Schadenersatz begehrt wurde. (Punkt XII. 7.1.)

25) Von dieser Leistungspflicht des LN sind in Abzug zu bringen:

a) 85% der Verwertungserlöse des LO mit Valuta-Eingang derselben;

b) ...

c) ...

d) im Falle einer Verwertung durch einen Anschlussleasingvertrag, 85% des der Berechnung des Leasingentgelts zu Grunde gelegten Anschaffungswertes, und zwar mit dem Tag der Fälligkeit des ersten Leasingentgelts; (Punkt XII. 7.2.)

e) ...

26) Bei Beendigung des Leasingvertrages - aus welchem Grunde auch immer - ist der LN verpflichtet, je nach Anweisung des LG, das LO unverzüglich in ordnungsgemäßem Zustand auf seine Gefahr und Kosten, an einen von diesem bestimmten Ort innerhalb der Republik Österreich zurückzustellen, oder transportfähig verpackt zur Abholung bereitzuhalten. (Punkt XII. 8.1.)

27) Kommt der LN dieser Verpflichtung nicht unverzüglich oder binnen der vom LG allenfalls gesetzten Frist nach, so kann dieser die Rückführung des LO auf Gefahr und Kosten des LN veranlassen. Der LG oder dessen Beauftragter (z.B. Inkassobüro) ist in diesem Falle und im Falle von Gefahr in Verzug ohne Ankündigung berechtigt, sich den unmittelbaren Besitz am LO auch ohne Mitwirkung des LN und nötigenfalls gegen dessen Willen zu verschaffen; der LN verzichtet auf Besitzstörung und stimmt einer allfälligen Demontage von Kennzeichen zu. Sollte das LO mit anderen Gegenständen, die im Eigentum des LN stehen, verbunden sein, ist der LG bzw. ein von ihm Beauftragter berechtigt, die Trennung dieser Gegenstände durchzuführen. Ansprüche des LG aufgrund der ALB bleiben davon unberührt. Bis zur Erlangung des unmittelbaren Besitzes am LO durch den LG hat der LN für jeden angefangenen Monat das vertragliche Leasingentgelt zu entrichten. (Punkt XII. 8.2.)

28) Falls der LN die Verpflichtung zur Rückstellung nicht erfüllt, kann der LG unbeschadet sonstiger Ansprüche jedoch auch verlangen, dass der LN einen allfälligen, in diesem Vertrag angeführten kalkulierten Restwert des LO, dem LG umgehend



ersetzt. (Punkt XII. 8.3.)

29) Falls in diesem Vertrag ein Restwert angeführt ist, kann der LG verlangen, dass der LN das LO innerhalb von 8 Tagen nach Aufforderung durch den LG zum kalkulierten Restwert gegen Barzahlung und Gewährleistungsfreiheit des LG ankauft (Andienungsrecht). (Punkt XII. 8.4. Satz 1)

30) Falls dem Andienungsrecht nicht entsprochen oder dieses vom LG nicht geltend gemacht wird, hat der LN einen allfälligen Mindererlös aus einer durch den LG vorgenommenen sonstigen Verwertung des LO binnen 8 Tagen nach Bekanntgabe zu ersetzen. Ein allfälliger über den Restwert hinausgehender Verkaufserlös ist zu 75% dem LN gutzubringen. (Punkt XII. 8.4. Satz 2 und 3)

31) Sollte der LG aus der Verwertung des LO, insbesondere wegen Mängel des LO, in Anspruch genommen werden, hat der LN dem LG hieraus resultierende Nachteile binnen 14 Tagen nach Aufforderung zu ersetzen. (Punkt XII. 8.6.)

32) Die Beurteilung des ordnungsgemäßen Zustandes und die Festlegung allfälliger Wartungen und Reparaturen sowie deren Kosten erfolgt im Zweifelsfall durch einen vom LG zu bestimmenden, gerichtlich beeideten Kfz-Sachverständigen auf Kosten des LN. (Punkt XII. 9.5. letzter Satz)

33) Der LG ist berechtigt, pro Vertragseingriff, dessen Ursache in der Sphäre des LN liegt, zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 180,- inkl. USt. zu verrechnen. (Punkt XII. 10.3.)

letzter Satz)

34) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages können rechtswirksam nur durch vertretungsbefugte Organe des LG vorgenommen werden, keinesfalls durch dritte Personen, welche nicht der Sphäre des LG angehören. In jedem Fall bedürfen solche Ergänzungen oder Änderungen der Schriftform und firmenmäßigen Fertigung durch den LG. (Punkt XII. 10.4.)

35) Leasingobjekt und Sicherheiten zu diesem Leasingvertrag haften auch für Verbindlichkeiten aus anderen Leasingverträgen zwischen den Vertragsteilen. Gleiches gilt auch für Leasingverträge, abgeschlossen mit jenen Gesellschaften, bei denen ein Beteiligungsverhältnis der österreichischen Volksbank AG besteht. (Punkt XII. 10.5.)

36) Eine Aufrechnung von Gegenforderungen des LN gegenüber dem LG ist nur dann möglich, wenn der LG hiermit einverstanden ist. (Punkt XII. 10.6.)

37) Alle vor dem Leasingvertrag abgeschlossenen mündlichen und schriftlichen Übereinkommen verlieren mit dem Tag der Unterzeichnung des Leasingvertrages die Gültigkeit. (Punkt XII. 10.8.)

38) Sollte irgendeine Bestimmung diese Vertrages, insbesondere der ALB, unwirksam oder nichtig sein, gilt an deren Stelle eine marktübliche Bestimmung als vereinbart. (Punkt XII. 10.9. Satz 1)

*39) Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften dagegen stehen, vereinbaren die Vertragsteile als ausschließlichen Gerichtsstand die Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Wien, ohne Rücksicht auf die Höhe des Streitwertes. Der LG kann jedoch den LN auch bei jedem anderen zuständigen Gericht in Anspruch nehmen. (Punkt XII. 11.)*

oder die Verwendung sinngleicher Klauseln zu unterlassen; sie ist ferner schuldig, es zu unterlassen, sich auf die vorstehend genannten Klauseln zu berufen, soweit diese unzulässigerweise vereinbart worden sind.

2) Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Neuen Kronen Zeitung“, bundesweite Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozessparteien und in Fettdruckumrandung in Normallettern, das heißt in der Schriftgröße redaktioneller Beiträge, zu veröffentlichen.

3) Die beklagte Partei ist weiters schuldig, der klagenden Partei deren mit EUR 3.980,86 (darin enthalten EUR 562,31 USt und EUR 607,- Barauslagen) bestimmten Kosten des Verfahrens binnen 14 Tagen zu ersetzen.

### Entscheidungsgründe:

Die Beklagte betreibt das Leasinggeschäft. Im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern verwendet die Beklagte Allgemeine Geschäftsbedingungen, die ua die im Spruch angeführten Klauseln enthalten (/A).

Gestützt auf die sich aus § 29 KSchG ergebende Legitimation beantragte der Kläger, die Beklagte zur Unterlassung der Verwendung der genannten oder sinngleicher Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen bzw. in ihrem Vertragsformblatt zu verhalten; weiters stellte sie ein Veröffentlichungsbegehren hinsichtlich des klagsstattgebenden Teils des Urteiles.

Die Beklagte sei zu FN 87244a im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokolliert und biete ihre Leistungen bundesweit an. Die Beklagte trete in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließe mit diesen Verträge. Aufgrund ihrer Tätigkeit sei die Beklagte Unternehmer im Sinne des § 1 KSchG. Die Beklagte verwende im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde lege, bzw. in Vertragsformblättern, die genannten Klauseln, die gegen gesetzliche Verbote und gegen die guten Sitten Verstoßen würden.

Nach ständiger Rechtsprechung habe das Gericht keine „teleologische Reduktion“ einer Klausel auf seinen gesetzmäßigen Kern vorzunehmen, weshalb auf einen teilweise zulässigen Sinngehalt der beanstandeten Klauseln bei der Entscheidung über den Unterlassungsanspruch keine Rücksicht zu nehmen sei.

Die Beklagte verwende laufend die inkriminierten Klauseln im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern, sodass Wiederholungsgefahr bestehe. Diese bestehe schon deshalb, weil der Kläger vor Klagseinbringung die Beklagte mit eingeschriebenem Brief vom 21.03.2007 aufgefordert habe, eine strafbewehrte Unterlassungsverpflichtung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG abzugeben, die Beklagte dieser Aufforderung jedoch innerhalb der gesetzten Frist nicht nachgekommen sei. Im Allgemeinen werde dies das Vorliegen der Wiederholungsgefahr für den nachfolgenden Prozess indizieren.

Es bestehe ein berechtigtes Interesse der angesprochenen und betroffenen Verbraucherkreise an der Aufklärung über das gesetzwidrige Verhalten der

Beklagten, über die wahre Sach- und Rechtslage, um ein Umsichgreifen des gerügten Verhaltens zu verhindern, weshalb die Urteilsveröffentlichung in einer Samstagsausgabe der „Neuen-Kronen-Zeitung“ beantragt werde.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2007 brachte der Kläger ergänzend vor, sofern die Beklagte einwende, dass nunmehr Klauseln bemängelt würden, die im Abmahnverfahren nicht beanstandet worden wären (Nr. 22 und 28), sei darauf hinzuweisen, dass das Abmahnverfahren nach § 28 Abs 2 KSchG nicht obligatorisch sei. Dies bedeute für diese beiden Klauseln lediglich die Unanwendbarkeit des § 28 Abs 2 KSchG. Die Wiederholungsgefahr sei jedoch ebenfalls gegeben.

In der Verhandlung vom 18.10.2007 brachte der Kläger ergänzend vor, dass der Widerruf der Anerkenntnisse Teile von Klauseln betreffen würde, und er sich daher dagegen ausspreche. Klauseln seien nach ständiger Rechtsprechung im Gesamtkontext zu beurteilen und zu verbieten, sodass sich die gewünschte Trennung von Klauseln nicht ergebe.

Die Beklagte unterhalte Unternehmensstandorte in sieben Bundesländern und bringe pro Jahr ein Neuvolumen von mehr als € 100 Millionen auf, sodass es sich bei dem Kundenkreis der Beklagten um eine derart große Personenzahl handle, dass die Veröffentlichung in einem bundesweiten Medium geboten sei.

Die Beklagte bestritt das Klagebegehren und brachte im Wesentlichen vor, der Kläger stelle in seinen Ausführungen auf einen Vertragstypus „Leasingvertrag“ ab, dies jedoch ohne Differenzierung insbesondere hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung der Vertragsbedingungen. Gerade aber diese inhaltliche Ausgestaltung der Leasingvertragsbestimmungen sei für die Beurteilung der Gesetzeskonformität vertraglicher Bestimmungen in ihrer Gesamtschau von besonderer Bedeutung, zumal der Leasingvertrag als solches in der österreichischen Rechtsordnung nicht selbständig geregelt sei.

Die Beklagte schließe mit Konsumenten ausschließlich Leasingverträge im Sinne des mittelbaren Finanzierungsleasing ab, wobei der Leasingnehmer eigenverantwortlich und ohne Beziehung des Leasinggebers das Leasingobjekt aussuche. Der Leasinggeber kaufe das Leasingobjekt aufgrund der Vereinbarung mit dem Leasingnehmer und erwerbe daran Eigentum, um es in weiterer Folge dem Leasingnehmer entgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Der OGH qualifiziere den mittelbaren Leasingfinanzierungsvertrag als

„Gebrauchsüberlassung sui generis“ und führe sinngemäß auch aus, dass nach Verschaffung des ordentlichen Gebrauches die Überwälzung der Sachgefahr auf den Leasingnehmer dem Finanzierungsleasing immanent und daher nicht sittenwidrig sei, ohne dass für das Verbrauchergeschäft zu differenzieren wäre.

Der Kläger lege seine Beurteilung der in der Klage herangezogenen Leasingvertragsbestimmungen weitgehend dispositives Mietrecht zu Grunde, ohne auf die Besonderheiten des Leasingvertrages als eigener Vertragstyp und auch ohne auf die ergangenen Entscheidungen hierzu Rücksicht zu nehmen.

Mit Schriftsatz vom 26.09.2007 brachte die Beklagte vor, dass in der Zwischenzeit die von ihr verwendeten Leasingverträge in weiten Bereichen überarbeitet worden seien, sodass der Großteil der bemängelten Vertragsklauseln bei Neuverträgen nicht mehr zur Anwendung komme.

Der Kläger habe die Beklagte mit Schreiben vom 21.03.2007 aufgefordert, bis spätestens 11.04.2007, sohin innerhalb von 20 Kalendertagen, eine vom Kläger vorbereitete „Unterlassungserklärung mit Vertragsstrafvereinbarung“ abzugeben, die vom Kläger ausdrücklich nur akzeptiert worden wäre, wenn sich die Beklagte vollständig sämtlichen angeführten Punkten ohne Einschränkung unterwerfe. Das uneingeschränkte Anerkenntnis habe die Beklagte verständlicherweise nicht abgeben können, zumal in dieser vorbereiteten Erklärung auch Vertragsklauseln aufgenommen gewesen seien, die nicht gegen gesetzliche Verbote und/oder die guten Sitten verstoßen würden. Mit gegenständlicher Klage würden nunmehr Klauseln bemängelt, die im Abmahnverfahren keineswegs vom Kläger beanstandet worden seien.

Ferner handle es sich bei den beanstandeten Vertragsklauseln teilweise um leasingspezifische Vertragsregelungen, deren Nichtanwendbarkeit sogar dazu führen würde, dass aufgrund der steuerrechtlichen Bestimmungen das Wesen eines Leasingvertrages und sohin ein für den Konsumenten günstiges Finanzierungsinstitut ausgehebelt und letztlich in eine für den Konsumenten doch erheblich teurere Finanzierungsform umgewandelt werde. Bei der Beurteilung der beanstandeten Klauseln seien sohin insbesondere auch leasingspezifische Merkmale zu berücksichtigen.

Hinsichtlich der begehrten Urteilsveröffentlichung führte die Beklagte aus, dass die Veröffentlichung einer Vielzahl von Klauseln im Detail über ein angemessenes Ausmaß hinausgehe. Ausreichend und angemessen sei ein Hinweis, dass es die

Beklagte zu unterlassen habe, eine bestimmte Anzahl von Klauseln in ihren Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verwenden. Die detaillierte Ausführung der einzelnen Klauseln sei letztlich für den Verbraucher mangels entsprechender Kenntnis nicht transparent.

Hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens anerkannte die beklagte Partei eine Teilunzulässigkeit der Punkte 4, 10, 13, 24, 27, 29, 31, 34, und 35.

Mit Schriftsatz vom 10.10.2007 brachte die Beklagte weiters vor, der OGH habe ausgeführt, dass die Risikoverschiebung auf den Leasingnehmer und die sich daraus ergebende Unkündbarkeit des Vertrages durch den Leasingnehmer jedenfalls Wesensmerkmale des Leasingvertrages seien. Nach Ansicht des OGHs könne eine Unzulässigkeit der typischen Ausgestaltung eines Leasingvertrages solange nicht angenommen werden, als dem Leasingnehmer zumindest jene Rechtsbehelfe zukämen, über die auch der Käufer einer Sache verfüge. Finanzierungsleasingverträge könnten daher nicht einfach den Regeln des Mietrechtes unterstellt werden, sodass insbesondere auch die „Richtigkeitsgewähr“ der dispositiven Mietvertragsregeln für die Inhaltskontrolle leasingvertraglicher Nebenabreden keine maßgebliche Orientierungshilfe bieten könne und dürfe.

In der Verhandlung vom 18.10.2007 widerrief die Beklagte die zu den Punkten 4, 10, 24, 27, 29 und 31 erfolgten Anerkenntnisse. Das zu Punkt 34 erfolgte Anerkenntnis hinsichtlich des Verstoßes wurde aufrecht erhalten, jedoch mit dem Vorbringen, dass der Rest dieser Klausel ohne teleologische Reduktion aufrecht erhalten werden könne und daher gültig sei. Die Beklagte anerkannte sodann die Beanstandungen hinsichtlich der Klauseln 1, 2, 3, 5, 11, 12, 15, 20, 23, 32, 33, 36, 37, 38 und 39, dies jedoch lediglich hinsichtlich des Unterlassungsbegehren.

Zum Veröffentlichungsbegehren brachte die Beklagte ergänzend vor, dass sie ihre Geschäftstätigkeit hauptsächlich in Wien ausübe und keine Verträge mit Konsumenten außerhalb Wiens abschließe, zumal sie dort auch keine Niederlassung habe. Eine bundesweite Veröffentlichung sei daher nicht erforderlich. Ein Neuvolumen betreffe in erster Linie Leasingverträge mit Unternehmern.

Weiters müsse eine Trennung beanstandeter Klauseln insofern stattfinden, weil sonst mit einer Beanstandung einer Klausel bei der Unzulässigkeit eines geringfügigen Teiles vorliege, eine Pauschalklausel ausgehebelt werden könnte, ohne dass eine sachliche Begründung bestünde, insbesondere keine teleologische Reduktion erforderlich wäre.

Beweis wurde erhoben durch Einsicht in die von den Parteien vorgelegten Urkunden (.A bis .E und .1 bis .3).

Folgender Sachverhalt fest:

Die Beklagte ist zu FN 87244a im Firmenbuch beim Handelsgericht Wien protokolliert, betreibt das Leasinggeschäft in Form des mittelbaren Finanzierungsleasings und bietet ihre Leistungen im gesamten Bundesgebiet an. Die Beklagte verwendet im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zugrunde legt, bzw. in Vertragsformblättern die oben angeführten Klauseln.

Mit eingeschriebenem Brief vom 21.3.2007 forderte der Kläger die Beklagte auf, bis spätestens 11.04.2007 eine mit Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abzugeben.

Hinsichtlich des Unterlassungsbegehren anerkannte die Beklagte im vorliegenden Prozess die Beanstandungen betreffend die Klauseln 1, 2, 3, 5, 11, 12, 15, 20, 23, 32, 33, 36, 37, 38 und 39 sowie Teile der Klauseln 13 und 34.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten unbedenklichen Urkunden, die sowohl in sich als auch zueinander widerspruchsfrei waren. Dass die Beklagte die vom Kläger beanstandeten Klauseln im Rechtsverkehr verwendete blieb ebenso unbestritten wie der Umstand, dass die Beklagte vom Kläger mit Schreiben vom 21.03.2007 zur Unterzeichnung einer Unterlassungserklärung aufgefordert wurde.

Rechtliche Beurteilung:

Die Beklagte betreibt das Leasinggeschäft, wobei sie laufend mit Verbrauchern im Sinn des § 1 KSchG Verträge schließt. Aufgrund ihrer Tätigkeit ist die Beklagte Unternehmer im Sinn des § 1 KSchG und finden daher die gesetzlichen Regelungen



des KSchG Anwendung.

Wer im geschäftlichen Verkehr in hiebei verwendeten Formblättern Vertragsbedingungen vorsieht, die gegen ein gesetzliches Verbot oder die guten Sitten verstoßen, kann gemäß § 28 Abs 1 KSchG auf Unterlassung geklagt werden. Die Klägerin ist nach § 29 Abs 1 KSchG berechtigt, diesen Anspruch mit Verbandsklage geltend zu machen.

Die Gefahr einer Verwendung und Empfehlung derartiger Bedingungen besteht gemäß § 28 Abs 2 KSchG nicht mehr, wenn der Unternehmer nach Abmahnung durch eine nach § 29 KSchG klageberechtigte Einrichtung binnen angemessener Frist eine mit angemessener Konventionalstrafe besicherte Unterlassungserklärung abgibt.

Die Beklagte wurde von der Klägerin zur Abgabe einer entsprechenden Unterlassungserklärung, ausgenommen zwei nunmehr beanstandete Klauseln, aufgefordert. Eine diesbezügliche Erklärung wurde von der Beklagten jedoch nicht abgegeben, weshalb eine inhaltliche Überprüfung der beanstandeten Klauseln vorzunehmen ist.

Gemäß § 879 Abs 3 ABGB ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung, die nicht eine der beiderseitigen Hauptleistungen festlegt, jedenfalls nichtig, wenn sie unter Berücksichtigung aller Umstände des Falles einen Teil gröblich benachteiligt. Dies ist nach herrschender Auffassung der Fall, wenn sich für eine etwaige Abweichung vom dispositiven Recht keine sachliche Rechtfertigung findet. Eine Vertragsbestimmung benachteiligt den Vertragspartner dann gröblich, wenn seine ihm vom nachgiebigen Recht zugedachte Rechtsposition in auffallendem Missverhältnis zur vergleichbaren Rechtsstellung des anderen Teils steht. Dabei ist eine umfassende, die Umstände des Einzelfalles berücksichtigende Interessenabwägung, bezogen auf den Vertragsabschluss, vorzunehmen. Hierauf ist letztlich zu beurteilen, ob die Abweichung von den am Durchschnittsfall orientierten Normen des dispositiven Rechts sachlich berechtigt ist (6 Ob 507/95), wobei die Auslegung von Klauseln im Verbandsprozess im „kundenfeindlichsten“ Sinn zu erfolgen hat (RIS-Justiz RS0016590 ua).

Gemäß § 6 Abs 3 KSchG ist eine in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern enthaltene Vertragsbestimmung unwirksam, wenn sie unklar oder unverständlich abgefasst ist. Den Verbrauchern in Verträgen unterbreitete, schriftlich niedergelegte Klauseln müssen stets klar und verständlich abgefasst sein.

Das Transparenzgebot verlangt nicht bloß formelle Textverständlichkeit, sondern eine durchschaubare, möglichst klare und verständliche Formulierung, um zu verhindern, dass der für die jeweilige Vertragsart typische Verbraucher von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten wird oder ihm unberechtigt Pflichten abverlangt werden. Es können hierbei auch Fachbegriffe Verwendung finden, nicht jedoch Begriffe, die so unbestimmt sind, dass sich ihr Inhalt jeder eindeutigen Festlegung entzieht (RIS-Justiz RS0115217).

Festzuhalten ist letztlich, dass im Unterlassungsprozess nach § 28 KSchG keine Rücksicht auf eine etwaige teilweise Zulässigkeit der beanstandeten Bedingungen genommen werden kann, womit die Aufgliederung einer (einzelnen) eigenständigen Klausel, die teils Verbotenes, teils Erlaubtes enthält, gemeint ist. Für eine geltungserhaltene Reduktion bleibt sohin kein Raum (RIS-Justiz RS0038205).

Das Anerkenntnis der Beklagten hinsichtlich des Unterlassungsbegehrens betreffend einzelner Bestandteile der inkriminierten Klauseln Nummer 13 und 34 hat sohin jeweils die Unzulässigkeit der gesamten Klausel zur Folge.

Aufgrund des Anerkenntnisses der Beklagten betreffend das Unterlassungsbegehren hinsichtlich der Klauseln 1, 2, 3, 5, 11, 12, 15, 20, 23, 32, 33, 36, 37, 38 und 39 waren diese bereits aus diesem Grunde für unzulässig zu erklären und kann in diesen Punkten eine rechtliche, inhaltliche Erörterung unterbleiben.

Zum Einwand der Klägerin, von der Beklagten durchgeführte Widerrufe hinsichtlich einzelner Anerkenntnisse sollten keine Berücksichtigung finden, ist auszuführen, dass ein Widerruf dieser Prozesshandlung möglich ist, solange das Anerkenntnis noch nicht Gegenstand einer Entscheidung geworden ist (vgl. *Rechberger*, ZPO<sup>3</sup>, Rz 5 zu § 395). Ein Anerkenntnis der Beklagten liegt sohin lediglich zu oben angeführten Klauseln vor.

Zu den beanstandeten Klauseln im einzelnen:

Klausel 4:

Beim Finanzierungsleasing gehört die Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauches der Sache zur unabdingbaren Verpflichtung des Leasinggebers im Austauschverhältnis zu den Leasingraten und trägt dieser deshalb auch die Sachgefahr bezüglich des Leasinggegenstandes vor der Lieferung an den Leasingnehmer (RIS-Justiz RS0020735).

Bereits aus diesem Grunde ist gegenständliche Klausel, wonach Preis- und Sachgefahr bereits vor der Übergabe beim Leasingnehmer liegen sollen, gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB. Die Verschaffung der Nutzungsmöglichkeit stellt die Hauptpflicht des Leasinggebers dar, weshalb dieser zumindest bis zur Übergabe des Leasingobjektes das damit verbundene Risiko zu tragen hat.

Sofern die Beklagte ausführt, es handle sich gegenständlich wohl um einen Redaktionsfehler und sei betreffende Klausel auch nie gegenüber den Leasingnehmern angewendet worden, ist ihr entgegen zu halten, dass der Einwand, eine gesetzwidrige Klausel werde in der Praxis anders gehandhabt, im Verbandsprozess unerheblich ist (4 Ob 221/06 p).

Klausel 6:

Die Beklagte gesteht selbst zu, dass sich die gerügte Klausel bereits aufgrund der Hauptverpflichtung des Leasinggebers, nämlich die Verschaffung des ordnungsgemäßen Gebrauchs der Sache für den Leasingnehmer, nicht auf Fälle beziehen kann, in denen den Leasingnehmer keinerlei Verschulden an der nicht erfolgten Übergabe des Leasingobjektes trifft.

Gegenständliche Klausel enthält diese Einschränkung aber nicht und ist sohin jedenfalls gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Auf die faktische, eventuell gesetzeskonforme, Verhaltensweise der Beklagten kommt es hiebei nicht an, sondern ausschließlich darauf, wie die Klausel von einem durchschnittlichen Verbraucher ihrem objektiven Wortlaut nach zu verstehen ist.

Klausel 7:

Aus § 6 Abs 2 Z 1 KSchG folgt, dass der Unternehmer nicht ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten darf. Er muss ein begründetes Interesse am Rücktritt haben, damit dieser als sachlich gerechtfertigt angesehen werden darf. Der Oberste Gerichtshof verneinte in diesem Zusammenhang etwa die Zulässigkeit einer Klausel, wonach die Bank generell das Kreditverhältnis kündigen kann, wenn der Kreditnehmer (irgendwelche) unrichtige Angaben gemacht hat (5 Ob 266/02g).

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ergibt sich aus gegenständlicher Klausel keineswegs, dass lediglich unwahre Angaben, die einen Einfluss auf den Abschluss des Vertrages hatten, zum Rücktritt berechtigen können. Eine derartige Einschränkung ist dieser Klausel bei der erforderlichen Auslegung im kundenfeindlichsten Sinn jedenfalls nicht zu entnehmen, weshalb sie gegen § 6 Abs 2 Z 1 KSchG verstößt und bereits aus diesem Grunde unwirksam ist. Die Erörterung etwaiger darüber hinausgehenden Verstöße kann sohin unterbleiben.

Hinsichtlich des Einwandes der Beklagten, ein Vertragsrücktritt bei Vorliegen unwahrer Angaben, die einen unwichtigen Punkt betreffen, wäre gesetzlich denkunmöglich und wirtschaftsfremd, wird erneut darauf hingewiesen, dass die tatsächliche Handhabung irrelevant und ausschließlich die gewählte Formulierung zur Beurteilung der Zulässigkeit heranzuziehen ist. Im Übrigen wurde bereits ausgeführt, dass eine geltungserhaltende Reduktion keine Anwendung findet, weshalb jedenfalls die gesamte Klausel für unzulässig zu erklären war.

Klausel 8:

Wie die Streitteile übereinstimmend ausführen, besteht die Hauptpflicht des Leasinggebers darin, dem Leasingnehmer den ordnungsgemäßen Gebrauch am Leasingobjekt zu verschaffen. Richtig ist weiters, dass nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich ein Gewährleistungsausschluss bei Abtretung der dem Leasinggeber gegen den Lieferanten zustehenden Gewährleistungsansprüche als zulässig angesehen wird, wobei dem Leasingnehmer hierbei zumindest die Rechte eines Käufers zukommen müssen (1 Ob 579/94 ua). Darüber hinaus sind jedoch zahlreiche Faktoren mit einzubeziehen. Zum einen führt die Beklagte selbst aus, dass der Leasinggeber aufgrund der bestehenden Kardinalspflicht der Gebrauchsüberlassung dafür einzustehen hat, dass sich die Sache zu Beginn des Leasingverhältnisses in einem brauchbaren Zustand befindet. Insofern bestehen

sohin zumindest im Zeitpunkt der Übergabe Ansprüche des Leasingnehmers gegenüber dem Leasinggeber.

Zum anderen kann eine Vereinbarung zur Verpflichtung zur Mängelrüge im Verbrauchergeschäft gemäß § 9 KSchG nicht getroffen werden. Demnach widersprechen Klauseln, wonach der Gewährleistungsanspruch nur entsteht, wenn der Verbraucher die offenen Mängel unverzüglich bei Übergabe/Abnahme der Leistung schriftlich anzeige, den Bestimmungen des § 9 KSchG; ebenso die Klausel, nach der der Käufer verpflichtet ist, jede Lieferung sofort auf Mängelfreiheit zu untersuchen und wonach Rügen innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen seien (*Langer in Kosesnik-Wehrle ua, KSchG 2004 § 9 Rz 7*).

Wie bereits ausgeführt, ist ein Gewährleistungsausschluss zwar im Zug einer Abtretung möglich, wobei die ihm abgetretenen Gewährleistungsrechte inhaltlich mit jenen übereinstimmen müssen, die der Leasingnehmer (als Käufer) von Gesetzes wegen gegen den Leasinggeber hätte. Der Leasingnehmer darf durch die Zession nicht schlechter gestellt werden, als er ohne diese stünde. Dies bedeutet unter anderem die Abbedingung der §§ 377f UGB zwischen Leasinggeber und Lieferanten (*Langer in Kosesnik-Wehrle ua, KSchG 2004 § 9 Rz 8*).

Folgt man nunmehr ausschließlich dem Wortlaut der inkriminierten Klausel, und nur dieser ist ausschlaggebend für eine Prüfung im Rahmen des Verbandsprozesses, ergibt sich daraus eine Rügeobliegenheit für den Verbraucher im Sinne des § 377 UGB und somit ein Verstoß gegen § 9 KSchG. Der Hinweis der Beklagten, dem Abschluss des Leasingvertrages gehe eine Auftragsbestätigung an den Lieferanten voran, in der angeführt sei, dass § 377 UGB auf dieses Rechtsgeschäft keine Anwendung finde, die Gewährleistungsregeln des KSchG gelten würden und mit der Unterlassung der Erstellung eines Protokolls keine rechtlichen Konsequenzen bzw. Sanktionen verbunden seien, vermag an der Unzulässigkeit gegenständlicher Klausel nichts zu ändern. Bereits wiederholt wurde ausgeführt, dass faktische Verhaltensweisen nicht zu berücksichtigen sind, sondern lediglich zu beurteilen ist, wie der durchschnittliche Verbraucher dem objektiven Wortlaut nach eine Klausel zu verstehen hat. Es liegt sohin jedenfalls ein Verstoß gegen § 9 KSchG vor, weshalb sich weitere Erörterungen erübrigen.

#### Klausel 9:

Zur Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit eines Gewährleistungsausschlusses kann auf

das zu Klausel 8 ausgeführte verwiesen werden; insbesondere ist der gegenständlich angestrebte Gewährleistungsausschluss aus den gleichen, bereits erörterten Gründen unzulässig.

Soweit die Beklagte ausführt, die Hauptpflicht des Leasinggebers bestehe in der Verschaffung der erstmaligen Nutzung des Leasingobjektes, ist ihr beizupflichten. Dies gilt auch für ihr Vorbringen, dass sohin nach gehöriger Erfüllung dem Leasinggeber kein Zurückbehaltungsrecht nach § 1052 ABGB entgegen gehalten werden kann. Wie die Beklagte jedoch selbst richtig erkennt, ist Voraussetzung eine gehörige Erfüllung, das heißt Verschaffung der Gebrauchsmöglichkeit. Der Formulierung vorliegender Klausel zu Folge, sollten dem Leasingnehmer jedoch grundsätzlich keinerlei Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche und somit auch die Einrede des nicht gehörig erfüllten Vertrages (§ 1052 ABGB) dem Leasinggeber gegenüber nicht zustehen, womit auch Fälle umfasst wären, in denen bereits die Hauptpflicht des Leasinggebers nicht gehörig erbracht wurde. Ein solcher Ausschluss bzw. auch die Einschränkung des Zurückbehaltungsrechtes nach § 1052 ABGB ist jedoch gemäß § 6 Abs 1 Z 6 KSchG bei Verbrauchergeschäften unzulässig.

Zumal gegenständliche Klausel bereits aus eben angeführten Gründen unzulässig ist, soll nur kurz erwähnt werden, dass auch die den Leasingnehmer treffende Ersatzpflicht sämtlicher Betriebskosten sowie die Verpflichtung, ihm abgetretene Gewährleistungsansprüche geltend zu machen, eine gröbliche Benachteiligung des Verbrauchers und einen Verstoß gegen dispositives Recht darstellen.

#### Klausel 10:

Die Hauptpflicht des Leasinggebers besteht, wie bereits mehrfach erörtert, in der erstmaligen Verschaffung der Gebrauchsmöglichkeit des Leasingobjektes für den Leasingnehmer. Daraus folgt, dass der Leasinggeber jedenfalls bis zur Übergabe des Leasingobjektes die Sach- und Preisgefahr trägt. Mangels Differenzierung in gegenständlicher Klausel, würde den Leasingnehmer das Risiko des zufälligen Untergangs der Sache bereits vor Übergabe treffen, woraus jedenfalls eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB resultiert.

Weiters räumt die Klausel dem Leasinggeber das Recht ein, entweder den Vertrag vorzeitig aufzulösen oder aber auch vom Leasingnehmer zu verlangen, das Leasingobjekt durch ein Gleichwertiges zu ersetzen. Letzteres würde zu einer

doppelten finanziellen Belastung des Leasingnehmers führen, der nämlich zum einen weiterhin die Leasingraten zu begleichen und darüber hinaus ein neue, gleichwertige Sache anzuschaffen hätte. Auch hierin ist somit eine gröbliche Benachteiligung zu sehen und beanstandete Klausel nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig.

Zur Risikoüberwälzung betreffend die eingeschränkte Gebrauchsfähigkeit kann auf die Ausführungen zu Klausel 8 und 9 verwiesen werden.

#### Klausel 13:

Von der Beklagten wurde anerkannt, dass die Klausel mit ihrem Gebot der Schriftlichkeit gegen § 10 Abs 3 KSchG verstößt, wonach die Rechtswirksamkeit formloser Erklärungen des Unternehmers nicht ausgeschlossen werden kann.

Darüberhinaus verstößt die Klausel gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG, weil sie in sich widersprüchlich und undeutlich ist. Einerseits sollen alle Einbauten kostenlos in das Eigentum des Leasinggebers übergehen, andererseits sollen übliche Einbauten im Eigentum des Leasingnehmers bleiben. Was übliche Einbauten sind, wird auch durch die Anführung eines Beispiels nicht annähernd definiert, sodass der Leasingnehmer nicht erkennen kann, welche Einbauten er bei Vertragsbeendigung als sein Eigentum entfernen darf und welche nicht.

Auch ist gröblich benachteiligend für den Leasingnehmer, wenn alle Einbauten kostenlos in das Eigentum des Leasinggebers übergehen, also etwa auch solche, die während der Laufzeit des Leasingvertrags durch Rechtsvorschriften geboten werden, kostenintensiv sind und vielleicht sogar werterhöhend auf das Leasingobjekt wirken.

Die Klausel ist daher in ihrer Gesamtheit ungültig.

#### Klausel 14:

Den Leasingnehmer trifft beim mittelbaren Finanzierungsleasing das Verlustrisiko und das Risiko einer über die normale Abnutzung hinausgehende Verschlechterung oder Beschädigung des Leasinggegenstandes gleich einem Käufer. Selbst bei Einwirkung Dritter auf das Leasingobjekt bleibt der Leasingnehmer entgeltzahlungspflichtig (1 Ob 2141/96a). Der Leasinggeber hat seinerseits, wie auch die Beklagte richtig ausführt, dafür Sorge zu tragen, dass sich der Leasinggegenstand bei Beginn des Vertragsverhältnisses in vertragsgemäßem

Zustand befindet.

Gegenständliche Klausel unternimmt keinerlei Differenzierung zwischen dem Zeitraum bis bzw. nach erfolgter Übergabe des Leasingobjektes durch den Leasinggeber. Soweit der Leasinggeber seiner Hauptpflicht noch nicht nach gekommen ist, ist ein gänzlicher Ausschluss des § 1052 ABGB jedenfalls unzulässig und liegt sohin einerseits ein Verstoß gegen § 6 Abs 1 Z 6 KSchG und andererseits eine grobliche Benachteiligung nach § 879 Abs 3 ABGB vor, weshalb gegenständliche Klausel unzulässig ist.

#### Klausel 16:

Vorliegende Klausel berechtigt den Leasinggeber zur Anpassung des Leasingentgeltes unter Bezugnahme auf den im Leasingentgelt enthaltenen Zinsanteil. Eben dieser ist jedoch weder in gegenständlicher Klausel, noch im Leasingantrag explizit angeführt und kann von einem „Durchschnittsverbraucher“ auch nicht ermittelt werden, weshalb bereits aus diesem Grunde eine etwaige Entgeltanpassung für den Leasingnehmer im Voraus nicht abschätzbar bzw. im Nachhinein nicht überprüfbar ist. Die inkriminierte Klausel verstößt daher einerseits gegen § 6 Abs 1 Z 5 KSchG, andererseits aufgrund ihrer Unbestimmtheit gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Im Übrigen eröffnet die Klausel grundsätzlich auch die Möglichkeit einer Entgelterhöhung bereits innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsschließung, worin weiters ein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG zu sehen ist. Demnach sind Vertragsbestimmungen, nach denen dem Unternehmer auf sein Verlangen für seine innerhalb von zwei Monaten nach der Vertragsschließung zu erbringende Leistung ein höheres als das ursprünglich bestimmte Entgelt zusteht, unzulässig. Soweit die Beklagte ausführt, dass eine 10%-ige Erhöhung des EURIBOR für Dreimonatsgelder innerhalb von zwei Monaten ausgeschlossen sei, ist darauf hinzuweisen, dass bei der Beurteilung der Klausel ausschließlich die vorliegende Formulierung derselben zu berücksichtigen ist, und diese eine Erhöhung des Entgeltes innerhalb der ersten zwei Monate nach Vertragsschließung nicht ausschließt.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich sohin wiederum die Unzulässigkeit der inkriminierten Klausel.



Klausel 17:

Die inkriminierte Klausel ermöglicht dem Leasinggeber grundsätzlich auch eine Entgeltänderung innerhalb der ersten zwei Monate seit Vertragsabschluss, worin wiederum ein Verstoß gegen § 6 Abs 2 Z 4 KSchG zu sehen und gegenständliche Klausel unzulässig ist.

Darüberhinaus verstößt die Klausel wegen ihrer Unbestimmtheit gegen das Transparenzgebot des § 6 Abs 3 KSchG.

Dem Einwand der Beklagten, in der Praxis finde diese Klausel keine Anwendung mehr, ist wiederum zu entgegnen, dass dies im Verbandsprozess unerheblich ist.

Klausel 18:

Wie bereits zu Klausel 16 ausgeführt, liegt - entgegen den Ausführungen der Beklagten - keine ausreichende Bestimmbarkeit des dem Leasingvertrag zugrunde liegenden Zinssatzes vor. Dieser wird nicht explizit ausgewiesen und kann von einem „Durchschnittsverbraucher“ nicht ermittelt werden. Der Leasingnehmer kann daher den in dieser Klausel angeführten Verzugszinssatz nicht erkennen und bestimmen, weshalb ein Verstoß gegen das Transparenzgebot vorliegt und gegenständliche Klausel gemäß § 6 Abs 3 KSchG unzulässig ist.

Klausel 19:

Eine Vereinbarung über künftig zu tragende Betriebskosten, die weder Hinweise auf eine mögliche Höhe der Kosten enthält, noch festlegt, dass nur die zur zweckentsprechenden Betreuung oder Einbringung der Forderung notwendigen Kosten zu ersetzen sind, ist gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB (5 Ob 266/02g).

Gegenständliche Klausel nimmt auf diese Erfordernisse keinerlei Rücksicht. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten wird keinesfalls ausreichend bestimmt auf die Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Angemessenheit abgestellt. Bereits die Formulierung „...insbesondere Interventionsgebühren von Mitarbeitern und Beauftragten des Leasinggebers sowie sämtliche Kosten zur Sicherung des Eigentums am Leasingobjekt...“ ist zu weit gefasst und bietet Raum für eine weitgehende Kostentragung durch den Verbraucher. Somit wird dem Verbraucher von vornherein ein unabschätzbares Zahlungsrisiko aufgebürdet, beziehungsweise wird er dem Betreibungsverhalten des Unternehmers ausgeliefert (5 Ob 227/98p),

weshalb gegenständliche Klausel gröblich benachteiligend und sohin unwirksam ist.

Klausel 21:

Die Beklagte führt aus, jede Unfallsabwicklung über ein Leasingobjekt erfordere einen Mindestaufwand von € 45,- inklusive MwSt. Weder ihrem Vorbringen noch der bemängelten Klausel ist jedoch zu entnehmen, um welche Aufwände es sich hier handelt. Zumal nicht nachvollziehbar ist, weshalb bei jeglicher Art von Unfall eben dieser Aufwand erforderlich und vor allem in dieser Höhe zu ersetzen sein soll, liegt ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB vor.

Klausel 22:

Die Beklagte wendet ein, dass gegenständliche Klausel im Abmahnverfahren vom Kläger nicht beanstandet wurde. Hiezu ist auszuführen, dass eine Abmahnung vor Klagseinbringung nicht obligatorisch ist (RIS-Justit RS0121960), sondern lediglich die Unabwendbarkeit des § 28 Abs 2 KSchG nach sich zieht. Die Prüfung einer Wiederholungsgefahr ist sodann nach allgemeinen Grundsätzen zu beurteilen (*Langer in Kosesnik-Wehrle ua*, KSchG 2004 §§ 28-30 Rz 41).

Wie bereits ausgeführt, darf der Unternehmer gemäß § 6 Abs 2 Z 1 KSchG nicht ohne sachliche Rechtfertigung vom Vertrag zurücktreten. Hiezu muss dieser ein begründetes Interesse am Rücktritt haben. Nach allgemeinen Regeln ist maßgeblich, ob einem Vertragspartner die Fortsetzung des Schuldverhältnisses - insbesondere wegen Gefährdung seiner Rechtsstellung - unzumutbar wurde (9 Ob 15/05d).

Die Ausführungen der Beklagten, es handle sich bei den bemängelten Gründen um so gravierende Umstände, die die Erfüllung des Vertrages durch den Leasingnehmer konkret gefährden würden, vermögen nicht zu überzeugen. Den in der inkriminierten Klausel genannten Gründen kann nicht entnommen werden, worin die besondere Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertragsverhältnisses liegen soll. Richtig führt der Kläger etwa aus, dass laut Punkt b) dieser Klausel ein Verstoß gegen wesentliche Bestimmungen des Vertrages die Beklagte zur Auflösung berechtigt, doch ist hier dem Kläger beizupflichten, dass aus dieser Formulierung nicht hervorgeht bzw. ausreichend bestimmbar ist, welche Bestimmungen des Vertrages als wesentlich anzusehen sind. Dies zu beurteilen und letztlich eine Vertragsauflösung vorzunehmen, läge somit in der Hand der Beklagten. Im Übrigen lässt sich auch aus den restlichen Auflösungsgründen keine ausreichende sachliche

Rechtfertigung ableiten, weil die Entgeltfortzahlung im Fall des Auslandsaufenthalts des Leasingnehmers, bei Exekutionen gegen ihn oder durch seine Erben eventuell aber auch durch Dritte ohne weiteres vorstellbar ist. Die Klausel ist daher in den angeführten Teilen unzulässig.

Klausel 24:

Die inkriminierte Klausel regelt die Folgen einer vorzeitigen Vertragsauflösung nach den Bestimmungen des Punkt 6. der ALB (Klausel 22). Die Unzulässigkeit der Bestimmung, auf die verwiesen wird, führt jedoch zwingend zur Unzulässigkeit der verweisenden Bestimmung (RIS-Justiz RS0122040).

Aufgrund des Verweises auf die unzulässige Klausel 22 folgt sohin auch die Unzulässigkeit gegenständlicher Klausel.

Darüber hinaus liegt eine gröbliche Benachteiligung gemäß § 879 Abs 3 ABGB vor, zumal aus der inkriminierten Klausel ein verschuldensunabhängiger Schadenersatzanspruch des Leasinggebers abzuleiten ist, woraus ebenfalls die Unzulässigkeit dieses Punktes resultiert.

Klausel 25:

Hiebei handelt es sich um einen 15%-igen Abzug vom Verwertungserlös, um einen pauschalen Aufwandsersatz der aufgelaufenen Kosten bzw. einen Schaden der Beklagten im Zusammenhang mit der vorzeitigen Vertragsauflösung insbesondere im Zusammenhang mit der Einziehung und Verwertung des Leasingobjektes abzudecken. Von dieser Klausel sind jedoch wiederum sämtliche Fälle der vorzeitigen Vertragsauflösung umfasst, daher auch jene, an denen den Leasingnehmer kein Verschulden trifft. Daraus folgt abermals die Verpflichtung zur Leistung eines verschuldensunabhängigen Schadenersatzes, worin eine gröbliche Benachteiligung des Leasingnehmers und sohin ein Verstoß gegen § 879 Abs 3 ABGB zu sehen ist. Aus diesem Grunde ist gegenständliche Klausel ebenfalls unzulässig.

Klausel 26:

Aufgrund dieser Klausel kann der Leasingnehmer bei Beendigung des Vertrages jederzeit zur Rückstellung des Leasingobjektes an einen von der Beklagten bestimmten Ort innerhalb Österreichs auf seine eigenen Kosten verpflichtet werden.

Dem zu Folge kann die Rückstellung etwa auch zur Unzeit und an einem dem Leasingnehmer nicht zumutbaren Ort begehrt werden und ist diese Klausel bereits aus diesem Grunde gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB. Weiters ist aus gegenständlicher Klausel ableitbar, dass anfallende Kosten jedenfalls vom Leasingnehmer zu tragen sind und somit selbst dann, wenn der Grund für die Rückabwicklung in der Sphäre der Beklagten liegt. Nicht ersichtlich ist im Übrigen, um welche Kosten es sich handelt, weshalb sich für den Leasingnehmer ein nicht abschätzbares Zahlungsrisiko und wiederum eine gröbliche Benachteiligung ergibt. Sofern die Beklagte ausführt, in der Praxis werde es sich bei dem Rückstellungsort um den Übergabeort bzw. den Sitz der Leasinggeberin, allenfalls den Wohnort des Leasingnehmers handeln und werde diese Klausel in der Praxis sehr eingeschränkt auf die oben angeführten Orte angewendet werde, ist erneut zu entgegnen, dass dieser Einwand im Verbandsprozess unerheblich ist. Auch der Einwand, es gebe wohl keinen Fall, bei dem der Leasinggeber die Beendigung des Vertrages verschuldet hätte, vermag nichts an der Gesetzwidrigkeit gegenständlicher Klausel in ihrer Gesamtheit zu ändern.

#### Klausel 27:

Die bemängelte Klausel ist für den Leasingnehmer mehrfach gröblich benachteiligend. Zum einen steht es im Ermessen des Leasinggebers, ob eine unverzügliche Rückführung des Leasingobjektes begehrt oder hierfür eine angemessene Frist gesetzt wird. Der Leasingnehmer ist sohin grundsätzlich der Willkür des Leasinggebers ausgesetzt.

Entgegen dem Vorbringen der Beklagten ist es weiters unerheblich, ob eine vom Leasinggeber verschuldete Vertragsbeendigung denkbar ist, vielmehr ist der Leasinggeber nach vorliegender Klausel in jedem Fall berechtigt, die Rückführung des Leasingobjektes auf Gefahr und Kosten des Leasingnehmers zu veranlassen. Diese – verschuldensunabhängige - Gefahr- und Kostenüberwälzung ist jedenfalls gröblich benachteiligend gemäß § 879 Abs 3 ABGB.

Die beanstandete Klausel enthält darüber hinaus einen Verzicht des Leasingnehmers auf die Geltendmachung einer Besitzstörung. Ein solcher gänzlicher Ausschluss des Rechtsweges durch Vertrag ist jedoch unzulässig (RIS-Justiz RS0009022) und ebenfalls gröblich benachteiligend.

Letztlich wäre eine aliquote Abrechnung des Leasingentgeltes möglich und wird der

Leasingnehmer nach vorliegender Regelung unverhältnismäßig belastet. Dass eine allfällige Differenz bei der Abrechnung berücksichtigt wird, geht aus entsprechender Klausel nicht hervor.

Aufgrund der vorliegenden gröblichen Benachteiligung ist die betreffende Klausel sohin unzulässig.

Klausel 28:

Soweit die Beklagte einwendet, gegenständliche Klausel sei im Abmahnungsverfahren nicht beanstandet worden und die nunmehrige Geltendmachung daher unzulässig, ist sie auf diesbezügliche Ausführungen zu Klausel 22 zu verweisen.

Nach dem Wortlaut der vorliegenden Klausel, findet diese bei jeglicher Form der Vertragsbeendigung Anwendung. Für den Leasingnehmer ist nicht erkennbar, wann für ihn eine derartige Verpflichtung zur Rückstellung bestehen soll und liegt daher jedenfalls ein Verstoß gegen das Transparenzgebot gemäß § 6 Abs. 3 KSchG vor.

Dem Vorbringen der Beklagten zu Folge sei gegenständliche Formulierung auf ein redaktionelles Versehen zurückzuführen und solle jene Fälle regeln, in denen das Leasingobjekt nach vertragsmäßiger Beendigung nach Ablauf der Vertragsdauer nicht mehr zurückgestellt werden könne. Wie bereits wiederholt ausgeführt wurde, ist für die Überprüfung der Zulässigkeit einer Klausel jedoch nur der tatsächlich vorliegende Wortlaut maßgeblich und beanstandete Klausel daher unzulässig.

Klausel 29:

Hinsichtlich der Zulässigkeit eines Gewährleistungsausschlusses wird auf die umfassende Erörterung zu Klausel 8 verwiesen. Aufgrund der Hauptpflicht des Leasinggebers, nämlich der Verschaffung der Gebrauchsmöglichkeit, ist der Gewährleistungsausschluss jedenfalls für solche Mängel unzulässig, die bereits bei ursprünglicher Übergabe an den Leasingnehmer vorgelegen sind. Insofern liegt daher jedenfalls ein Verstoß gegen § 9 KSchG vor.

Im Übrigen wird der Leasingnehmer durch die Vereinbarung eines Andienungsrechtes letztlich einem Abzahlungskäufer gleichgestellt, während der Laufzeit des Vertrages kommen ihm hingegen lediglich die Rechte eines Mieters zu. Der Leasingnehmer ist sohin erneut gegenüber dem Leasinggeber gröblich benachteiligt, wobei wiederum das Vorbringen der Beklagten, das Andienungsrecht

werde nur ausgeübt, wenn der Leasingnehmer das Objekt ankaufen wolle, außer acht zu bleiben hat. Beanstandete Klausel ist daher unzulässig.

Klausel 30:

Diese Klausel verpflichtet den Leasingnehmer zum Ersatz eines allfälligen Mindererlös aus einer durch den Leasinggeber vorgenommenen Verwertung des Leasinggegenstandes. Ein über dem Restwert liegender Mehrerlös soll diesem lediglich zu 75% zu Gute kommen.

Soweit die Beklagte diese Regelung mit einer Konformität zu den Einkommenssteuer-Richtlinien zu rechtfertigen versucht, ist ihr zu entgegnen, dass wohl eine Einschränkung der Haftung des Leasingnehmers für die negative Differenz durch diese nicht ausgeschlossen wird. Gegenständlich liegt jedenfalls eine Ungleichbehandlung für jene Fälle vor, in denen das Erzielen einer negativen Differenz nicht auf ein Verschulden des Leasingnehmers zurückgeführt werden kann. Eine Einschränkung in diese Richtung kann aus vorliegender Klausel jedoch nicht abgeleitet werden. Mangels sachlicher Rechtfertigung dieser Ungleichbehandlung ist die inkriminierte Klausel jedenfalls nach § 879 Abs 3 ABGB unzulässig.

Klausel 31:

Vorliegende Klausel erlegt dem Leasingnehmer eine Ersatzpflicht gegenüber dem Leasinggeber für Nachteile auf, die dem Leasinggeber aus der Verwertung des Leasingobjektes insbesondere wegen Mängel des Objektes entstehen. Zumal die Klausel keine genaueren Definitionen enthält, ist daraus zum einen ein verschuldensun- abhängiger Schadenersatzanspruch des Leasinggebers abzuleiten, zum anderen wären vorliegender Formulierung zu Folge auch Mängel erfasst, die dem Leasingobjekt unter Umständen bereits vor bzw. bei Übernahme oder selbst nach Übergabe desselben anhafteten. Eine derart allgemeine Kostenüberwälzung auf den Leasingnehmer ist gröblich benachteiligend im Sinne des § 879 Abs 3 ABGB, weshalb gegenständliche Klausel unzulässig ist.

Klausel 34:

Die Klausel verstößt gegen § 10 Abs 3 KSchG, wonach formlose Erklärungen des Unternehmers oder seiner Vertreter jedenfalls rechtswirksam sind, weil die Klausel

einerseits die Schriftlichkeit solcher Erklärungen fordert, andererseits die Befugnis zur Abgabe solcher Erklärungen auf vertretungsbefugte Organe beschränkt, Bevollmächtigte aber nicht erwähnt.

Die Bestimmung ist auch gröblich benachteiligend im Sinn des § 879 Abs 3 ABGB, weil der Personenkreis, der für die Beklagte rechtswirksam Änderungen und Ergänzungen des Vertrags vereinbaren kann, so eingeschränkt wird, dass der Leasingnehmer diesen Kreis nur schwer erkennen und mit diesen Personen in der Regel nur schwer Kontakt aufnehmen kann.

#### Klausel 35:

Die vorliegende Klausel ist in mehrfacher Hinsicht unzulässig. Zum einen liegt ein Verstoß gegen § 1353 ABGB vor. Demnach kann eine Bürgschaft nicht weiter ausgedehnt werden, als sich der Bürge ausdrücklich erklärt hat. Im ersten Satz der Klausel ist ganz allgemein von Sicherheiten die Rede und daher jedenfalls auch die Bürgschaft umfasst. Eine nunmehr durch den Kläger vorgebrachte Einschränkung in dieser Hinsicht ergibt sich aus dem Wortlaut der Klausel nicht und kann daher auch nicht berücksichtigt werden.

Zum anderen ist die Formulierung „....mit jenen Gesellschaften, bei denen ein Beteiligungsverhältnis der Österreichischen Volksbank AG besteht“ zu unbestimmt. Dem Durchschnittsverbraucher wird nicht bekannt sein, zu welchen Gesellschaften ein derartiges Beteiligungsverhältnis besteht, sodass gegenständliche Klausel auch intransparent und unzulässig im Sinne des § 6 Abs 3 KSchG ist.

Letztlich muss der Leasingnehmer nicht mit einer Haftungserweiterung hinsichtlich des Leasingobjektes und allen anderen dem Leasinggeber bestellten Sicherheiten für Verbindlichkeiten aus Leasingverträgen mit anderen Leasinggesellschaften rechnen, weshalb im Übrigen ein Verstoß gegen § 864a ABGB vorliegt.

Die zum Bestehen eines Unterlassungsanspruches erforderliche Wiederholungsgefahr ist regelmäßig zu bejahen, wenn der Unternehmer trotz Abmahnung keine Unterlassungserklärung abgibt. Die Wiederholungsgefahr könnte nur verneint werden, wenn es geradezu ausgeschlossen wäre, dass der Unternehmer die beanstandeten gesetz- oder sittenwidrigen Bedingungen oder sinngleiche Bedingungen in seine Geschäftsbedingungen aufnimmt. Das Vorbringen, infolge der gesetzlichen Änderungen könne und werde die Klausel in ihrer der Klage

zu Grunde liegenden Form ohnehin so nicht mehr Verwendung finden, stellt keine Unterlassungserklärung im Sinne des § 28 Abs 2 KSchG dar (RIS-Justiz RS0119007).

Die Beklagte kam der Aufforderung des Klägers, entsprechende Unterlassungserklärung zu unterfertigen, nicht nach. Allein das Vorbringen der Beklagten, gegenständliche Klauseln würden zum Großteil bei Neuverträgen aufgrund einer Vertragsüberarbeitung nicht mehr zur Anwendung kommen, stellt weder eine Unterlassungserklärung dar, noch reicht es für die Annahme, die Verwendung der beanstandeten Klauseln könne geradezu ausgeschlossen werden. Gleiches gilt für die geleisteten Anerkenntnisse, weshalb jedenfalls Wiederholungsgefahr gegeben ist.

Neben dem Unterlassungsanspruch beehrte der Kläger die Veröffentlichung des stattgebenden Urteilsspruches. Gemäß § 30 KSchG ist § 25 UWG sinngemäß anzuwenden, wonach das Gericht der obsiegenden Partei, wenn diese daran ein berechtigtes Interesse hat, die Befugnis zusprechen kann, das Urteil binnen angemessener Frist zu veröffentlichen. Als berechtigtes Interesse des Klägers kann es angesehen werden, dass die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Klauseln in Allgemeinen Geschäftsbedingungen gesetzwidrig sind, sowie Betroffene und auch potenzielle Vertragspartner über den Verstoß aufzuklären (*Langer in Kosesnik-Wehrle* ua, KSchG 2004 §§ 28-30 Rz 10). Die Art und der Umfang der Veröffentlichung haben in angemessenem Verhältnis zur *Wirkung* des Wettbewerbsverstoßes zu stehen (13.12.1960, ÖBI 1961, 73).

Mit der begehrten Urteilsveröffentlichung wird die Erreichung der einzelnen Konsumenten bundesweit angestrebt. Das Interesse sowohl von potentiellen als auch von aktuellen Kunden der Beklagten zu erfahren, dass dieser verboten wurde, sich auf bestimmte Klauseln in abzuschließenden bzw. laufenden Verträgen zu berufen, ist als hoch einzustufen. Die Beklagte betreibt das Leasinggeschäft österreichweit, weshalb auch der betroffene Personenkreis ein großer ist. Die Veröffentlichung in der Tageszeitung „Neue Kronen Zeitung“ ist sohin zur Wirkung des Gesetzesverstoßes als angemessen einzustufen. Entgegen dem Vorbringen der Beklagten geht die detaillierte Veröffentlichung der einzelnen Klauseln daher nicht über ein angemessenes Ausmaß hinaus. Nicht gefolgt werden kann der Beklagten

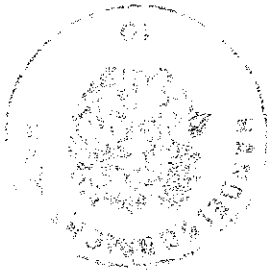


weilers darin, dass die Anführung der einzelnen Klauseln für den Verbraucher mangels entsprechender Kenntnis intransparent sei. Eben diese Klauseln wurden von der Beklagten in ihren Vertragsformblättern verwendet und Verträgen mit Verbrauchern zu Grunde gelegt. Insbesondere hierin liegt das erhöhte Interesse von Vertragspartnern, über die Unzulässigkeit bestimmter Klauseln informiert zu werden, wofür eine detaillierte Anführung jedenfalls notwendig ist.

In gegenständlichem Verfahren war nicht strittig, dass vorliegende Klauseln im rechtsgeschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern Anwendung fanden. Wie bereits ausführlich erörtert wurde, hat die Auslegung einer Klausel ausschließlich anhand ihres Wortlautes zu erfolgen. Da es sich hiebei um eine reine Rechtsfrage handelt, waren die offenen Beweisanträge wegen Spruchreife abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet auf § 41 Abs 1 ZPO.

Handelsgericht Wien  
1030 Wien, Marxergasse 1a  
Abt. 17, am 21. Jänner 2008



**Dr. Rainer Geißler**  
**Richter**

Für die Richtigkeit der Ausfertigung  
der Leiter der Geschäftsabteilung:

*Elbert - Ullrich*